

Satzung der Meso-Bio-Nano Research Center (MBN-RC) gGmbH zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Beschlossen vom Vorstand der MBN Research Center gGmbH (HRB 8814 Amtsgericht Königstein im Taunus) zur Umsetzung der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (Kodex) der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Frankfurt am Main am 20. Januar 2023

Präambel

MBN Research Center gGmbH ist die Gesellschaft für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, vor allem in den Forschungsbereichen der theoretischen und rechnerischen Physik, Chemie und Biologie, wie zum Beispiel, der modernen Radiotherapien, neuartigen Lichtquellen, Nanomaterialien.

Seit seiner Gründung in 2014 beruht die wissenschaftliche Arbeit der MBN Research Center gGmbH auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Die Ehrlichkeit der Wissenschaftler*innen gegenüber sich selbst und anderen, wissenschaftliche Professionalität und Gewissenhaftigkeit sowie wissenschaftliche Integrität und Redlichkeit sind dabei von zentraler Bedeutung.

Die nachfolgenden Regelungen setzen den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019 um. Sie sind für alle Personen, die an der MBN Research Center gGmbH forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich.

§ 1 Reichweite dieser Satzung

- (1) Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung werden den an der MBN Research Center gGmbH Tätigen auf der Internetpräsenz der MBN Research Center gGmbH bekanntgegeben. Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle arbeitsrechtlich angestellten wissenschaftlich Tätigen durch E-Mail aufmerksam gemacht.
- (2) Alle an der MBN Research Center gGmbH wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,

1. lege artis zu arbeiten,
2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
4. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen

- (1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung und Laufbahn.
- (2) Wissenschaftlich Tätige stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein.

(3) Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

§ 4 Organisationsverantwortung des Geschäftsführer

Der Geschäftsführer der MBN Research Center gGmbH trägt die fachliche und organisatorische Verantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis in der MBN Research Center gGmbH.

An der MBN Research Center gGmbH sind durch folgende Maßnahmen klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt:

Die offene Ausschreibungen von Stellen schaffen die Voraussetzung für ein transparentes Vorgehen. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und Aspekte der Vielfalt/Diversität berücksichtigt.

Betreuungsstrukturen und -konzepte für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind etabliert. Laufbahn- und Karriereberatung sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring-Maßnahmen für das wissenschaftliche Personal werden angeboten.

§ 5 Verantwortung der Leiterinnen und Leiter von Arbeitseinheiten

Die gGmbH ist ein kleines Unternehmen ohne Untergliederungen.

§ 6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung

Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses *de lege artis* aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.

(2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.

(4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.

(5) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtet.

§ 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

(1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.

(2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§ 9 Forschungsdesign

(1) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.

(2) Die gGmbH Leitung stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.

(3) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

Wissenschaftlich Tätige der MBN-RC gGmbH gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren und holen sofern erforderlich Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen sie den zuständigen Stellen vor.

Im Hinblick auf Forschungsvorhaben erfolgen eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. MBN-RC sorgt für die Einhaltung der geltenden (datenschutz) rechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Nutzungsrechte.

Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.

Die Forschenden am MBN-RC haben das Recht, die im MBN-RC erhobenen Daten zu nutzen; bei laufenden Vorhaben erfolgt die Themenwahl bei Nachnutzung von Daten im Einvernehmen mit den Teams der Primärforschungsprojekte, insbesondere unter Berücksichtigung von Interessen im Rahmen von Qualifikationsarbeiten. Wechselt ein*e Wissenschaftler*in an eine andere Forschungseinrichtung, wird ermöglicht, dass die Forschungsarbeiten fortgesetzt werden können (z.B. Gastwissenschaftler*innenzugang).

Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

§ 12 Methoden und Standards

(1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.

(2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 13 Dokumentation

(1) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die

Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.

(3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.

(2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.

(3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.

(4) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.

(5) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

§ 15 Autorschaft

(1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.

(2) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.

(3) Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird

ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(4) Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

§ 16 Publikationsorgane

(1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.

(2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.

(3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.

(2) Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.

(3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.

Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

Da die MBN GmbH in den meisten Projekten international forschet, wird bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis und bei wissenschaftlichem Fehlverhalten eine internationale Untersuchungskommission aus Projektpartnern einberufen, die eine formelle Untersuchung durchführt.

Die Untersuchungskommission setzt sich aus 4 Mitgliedern und dem Vorsitzenden (erster Ansprechpartner bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, Ombudsperson) zusammen. Alle Mitglieder der Untersuchungskommission sind ordentliche Professorinnen und Professoren an den verschiedenen Universitäten.

Die Namen und Kontaktdaten der aktuellen Untersuchungskommission findet man auf der Website (<https://www.mbnresearch.com/node/473>).

18. Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Die Ombudsperson und die Untersuchungskommission, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl des/der Hinweisgebenden als auch des/der von den Vorwürfen Betroffenen ein.

Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.

Der Name des/der Hinweisgebenden wird vertraulich behandelt und nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte weitergegeben. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.

Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.

Der bzw. die Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

Wegen der Anzeige sollen der bzw. dem Hinweisgebenden und der bzw. dem von den Vorwürfen Betroffenen so lange keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten nachgewiesen wird.

Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Zudem können sich hinweisgebende Mitarbeitende an das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingesetzte Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden (<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/>).

19. Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die MBN Research Center gGmbH hat Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens etabliert. Die Regelungen umfassen insbesondere Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der MBN-RC wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig 1. Falschangaben macht, 2. sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder 3. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt.

1. Falschangaben sind

- a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
- b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
- c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht
- e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

2 Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:

- a) Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
- c) Unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
- f) Unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

3. Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

Vorgehen

Auf Indizien gestützte Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind auf schriftlichem Wege der Ombudsperson (gegebenenfalls anonym) mitzuteilen. Die Ombudsmen prüft die Hinweise summarisch auf ihre Plausibilität und ihre Relevanz, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe. Die Ermittlungen sind vertraulich und so rasch wie möglich durchzuführen. Der Person, auf die sich der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens bezieht, ist sobald wie möglich nach Eingang des Hinweises Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die binnen einer angemessenen Frist vorliegen muss. Die Stellungnahme kann schriftlich oder in einem vertraulichen Gespräch und gegebenenfalls den weiteren mit der Untersuchung beauftragten Personen erfolgen. Zu diesem Gespräch kann die Angeschuldigte oder der Angeschuldigte eine Person seines bzw. ihres Vertrauens hinzuziehen. Im Falle der Durchführung der Anhörung in Form eines Gesprächs ist dieses schriftlich zu protokollieren.

Vor der Entscheidung, ob ein förmliches Verfahren eröffnet wird, kann dem bzw. der Hinweisgebenden Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme gegeben werden.

Kommt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß bewiesen oder hinreichend wahrscheinlich ist, unterrichtet sie unverzüglich die Geschäftsführung. Diese beauftragt eine internationale Untersuchungskommission aus fünf vertrauenswürdigen, unbefangenen Personen mit der Untersuchung der Vorwürfe. Die Befangenheit eines Kommissionsmitglieds kann sowohl durch es selbst als auch durch die Angeschuldigte bzw. den Angeschuldigten

geltend gemacht werden. Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Expertinnen und Experten hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

Nach den erforderlichen Anhörungen entscheidet die Kommission darüber, ob der Vorwurf sich nach Maßgabe des bisherigen Ermittlungsstandes erhärtet hat, bereits bewiesen worden ist oder entkräftet werden konnte. Diese Entscheidung wird der von den Vorwürfen betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich behandelt. Die Kommission legt der Geschäftsführung das Ergebnis ihrer Untersuchung in Form eines Abschlussberichts mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Diese entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet sie auch über die zu treffenden Maßnahmen. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt die Geschäftsführung für eine Rehabilitation der beschuldigten Person. Auch die bzw. der Hinweisgebende ist im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen.

Vorgehen im Falle nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Sollte das wissenschaftliche Fehlverhalten im Zuge der Untersuchung nachgewiesen worden sein, entscheidet die Geschäftsführung unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Fehlverhaltens über zu ergreifende Sanktionen.

Als Sanktionen kommen dabei in Betracht:

- (1) arbeitsrechtliche Konsequenzen (Abmahnung, außerordentliche Kündigung, Vertragsaufhebung),
- (2) andere zivilrechtliche Konsequenzen (Erteilung von Hausverbot, Herausgabeansprüche gegen die betroffene Person, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (z.B. von Stipendien oder Drittmitteln), Schadensersatzansprüche durch die MBN-RC oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen,
- (3) strafrechtliche Konsequenzen und
- (4) Zurücknahme (retraction) von wissenschaftlichen Publikationen. Bei Publikationen, bei denen das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums oder in einer Mitwirkung bei derartigen Fehlverhalten besteht, ist die betroffene Autor*in zu einem Widerruf zu verpflichten. Noch unveröffentlichte Arbeiten, die aufgrund von wissenschaftlichem Fehlverhalten fehlerbehaftet sind, dürfen nicht veröffentlicht werden. Kooperationspartner sind gegebenenfalls in geeigneter Weise über Widerruf oder Zurückziehung der Publikation zu informieren. Erforderlichenfalls ergreift die MBN-RC-Geschäftsführung geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Publikation bzw. zur Verhinderung der Veröffentlichung der Arbeit und zur Information von Kooperationspartnern.
- (5) Information der Öffentlichkeit und Schutz Dritter: In Fällen eines gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die MBN-RC-Geschäftsführung die betroffene Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Ministerien oder Wissenschaftsorganisationen. Die

MBN-RC-Geschäftsführung kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit über das Verfahren zu unterrichten.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der MBN Research Center Webseite in Kraft und steht allen Mitarbeiter*innen der MBN Research Center gGmbH als permanent einsehbares elektronisches Dokument zur Verfügung.